

Verein zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports des TSV Unterföhring
e.V.

SATZUNG

in der durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2002 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Verein zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports
des TSV Unterföhring e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Unterföhring und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wesen des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Zuwendungen die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes im TSV Unterföhring e.V.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den TSV Unterföhring e.V.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt.
2. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Er setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der schriftlich einzureichen ist.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb eines Monats ablehnt. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme ist die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit dem Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres bis spätestens 31.10. eines jeden Jahres erklärt werden. Diese Erklärung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag, der durch jedes andere Mitglied gestellt werden kann. Der Ausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) und bis zu 3 weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils einzeln gesetzlich vertreten (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
3. Die/Der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
5. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Der Vorstand erledigt alle im Verein anfallenden Geschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich - wenn möglich - im 1. Quartal des Kalenderjahres zusammen (= ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen.
2. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei

Wochen vor dem festgesetzten Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorsitzenden, der stv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Vorstandsmitglieder,
- e) Beschlussfassung der Förderrichtlinien,
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über vorliegende Anträge.

4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als dringlich eingebracht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6. Wahlen und Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies vor dem entsprechenden Wahlgang beantragt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so beschließt die nächste, innerhalb von sechs Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Unterföhring e.V.; bei Wegfall des Zwecks (Auflösung des TSV Unterföhring e.V.) fällt das Vermögen an die Gemeinde Unterföhring. Diese haben das Vermögen jeweils ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.06.2002 erstellt und durch Beschluss am 27.06.2002 in den Paragraphen 4 und 10 geändert.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.